

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 1. Dezember 2023

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweis: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus zwei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt:

Bertram Bauer hat im Lotto gewonnen und möchte für sich und seiner Familie den Traum vom Eigenheim erfüllen. Da Geld für ihn kein Problem mehr ist, hat er sich von einem Landwirt ein Feldgrundstück auf dem Lande gekauft, welches bisher für den Anbau von Getreide genutzt wurde. Dieser Grund liegt weit abgeschieden von anderen Dörfern innerhalb des sächsischen Landkreises Elbtal.

Dieses Grundstück möchte er mit einem großen modernen Bauernhaus bebauen und das übrige Land als Solar- und Landwirtschaftsfläche zur Selbstversorgung nutzen.

Die Landrätin Lisa Liebig des Landkreises Elbtal unternahm am 06.07.2023 eine Fahrradtour durch ihren Landkreis und hat auf dem Grundstück von Herrn Bauer die Bauarbeiten entdeckt. Verwundert darüber sprach Sie Herrn Bauer auf der Baustelle an, warum dort gebaut wird, da den Behörden dieses Bauvorhaben gänzlich unbekannt ist.

Herr Bauer erklärte ihr darauf die Situation. Er ist sich keiner Verfehlungen bewusst. Schließlich ist dies sein Land und darum würde er hierfür auch keine Baugenehmigung benötigen. Er könne auf seinem Land machen, was er wolle. Landrätin Liebig erläuterte ihm daraufhin die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten und ging im Gespräch auf die Argumente von Herrn Bauer ein. Da dieser sich weiterhin uneinsichtig zeigte, sprach Sie noch an Ort und Stelle einen Baustopp aus.

Am nächsten Tag bestellt sich Landrätin Liebig ihre Bauamtsleiterin ein, damit sie den Vorgang entsprechend weiterbearbeiten lässt.

Bearbeitungshinweis:

Die Annahmen der Landrätin vor Ort sind zutreffend.

Aufgaben:

1. **Prüfen** Sie, ob es sich bei dem angeordneten Baustopp um einen Verwaltungsakt handelt! (25 Punkte)
2. **Prüfen** Sie, ob der angeordnete Baustopp rechtmäßig war! (40 Punkte)
3. **Prüfen** Sie, welcher Rechtsbehelf gegen diese Aufforderung statthaft ist! (10 Punkte)
4. **Prüfen** Sie, wie lange Bertram Bauer Zeit hat, um diesen Rechtsbehelf zu erheben! (20 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation:

5 Punkte

Lösungsvorschlag
zur Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

am 1. Dezember 2023

4. Prüfungsaufgabe:
Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.



Aufgabe 1
Prüfen Sie, ob es sich bei dem angeordneten Baustopp um einen Verwaltungsakt handelt.

Gesamt: 25 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§ 1 Sächs-VwVfZG	Landesrechtliche Verweisnorm auf das VwVfG des Bundes	1
§ 35 S. 1 VwVfG	Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen	24

Aufgabe 2 Prüfen Sie, ob der angeordnete Baustopp rechtmäßig war. Gesamt: 40 Punkte		
Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
	Zu prüfen ist, ob der angeordnete Baustopp der Landrätin rechtmäßig ergangen ist.	
EGL § 79 Abs. 1 S. 1 SächsBO	Dieser „Baustopp“ könnte gemäß § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsBO rechtmäßig ergangen sein. Wie unter Ziffer 1 geprüft, handelt es sich dabei um einen Verwaltungsakt (VA).	1
Prüfschema	Der VA ist dann rechtmäßig, wenn er formell, wie materiell rechtmäßig ergangen ist.	
Formelle Rechtmäßigkeit	Der VA müsste formell rechtmäßig ergangen sein.	
Zuständigkeit	Zunächst müsste die Landrätin für den Erlass dieses VAs zuständig gewesen sein.	
Sachliche und instanzielle Zuständigkeit § 57 Abs. 1 Sätze 1, 2 SächsBauO § 47 Abs. 1 SächsLKrO	Gemäß § 57 Abs. 1 Sätze 1, 2 SächsBauO sind die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Bauaufsichtsbehörden grundsätzlich sachlich zuständig. Die Landrätin handelt als Leiterin des Landratsamtes, sie hat zudem die gesetzliche Vertretungsbefugnis für den Landkreis (§ 47 Abs. 1 SächsLKrO). Somit ist sie für diese Maßnahme sachlich und instanziell zuständig.	1
Örtliche Zuständigkeit § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG	Zudem ist die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG ist in Angelegenheiten, die sich auf ein unbewegliches Vermögen oder ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk das Vermögen oder der Ort liegt. Vorliegend handelt es sich um eine Einstellungsverfügung, welche den Fortgang der Bauarbeiten auf einem Grundstück im Landkreis Elbtal verhindern soll. Somit bezieht sich die Angelegenheiten ein unbewegliches Vermögen im Landkreis der Landrätin. Sie ist zudem auch örtlich zuständig.	1
	Es hat somit die richtige Behörde gehandelt.	
Verfahren	Zudem dürfen keine Verfahrensfehler vorliegen.	
Anhörung § 28 Abs. 1 VwVfG	Zu prüfen ist, ob ordnungsgemäß angehört wurde.	
	Bevor ein VA erlassen wird, der in die Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern, vgl. § 28 Abs. 1 VwVfG .	1
	Wie unter Aufgabe 1 geprüft, handelt es sich bei der Anordnung der Landrätin um einen Verwaltungsakt.	1
	Weiterhin müsste dieser in die Rechte des B. eingreifen. Dies ist ersichtlich der Fall, da er durch die Anordnung die Bauarbeiten auf seinem Grund und Boden einstellen muss. <i>Er ist zumindest aus seinem Grundrecht aus Art. 14 GG eingeschränkt (nicht erwartbar).</i>	1
	B ist zudem gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG als Adressat des VAs Beteiligter.	1
	Bevor die Landrätin den Baustopp ausgesprochen hat, hat sie mit B die Sach- und Rechtslage erörtert. Sie ist zudem auf alle Belange des B eingegangen, die er in	3

	diesem Gespräch hervorbrachte. Dass diese Erörterung mündlich erfolgte, ist rechtlich unerheblich, da das VwVfG noch die SächsBO eine Formvorschrift zur Anhörung vorsieht. Somit hat L vor Erlass des belastenden VA ordnungsgemäß angehört. Andere mögliche Verfahrensfehler sind nicht ersichtlich.	
Form/Begründung	Zudem muss der Verwaltungsakt den Formvorschriften sowie den Regelungen zur Begründung genügen.	
§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG	Gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden.	2
	Die SächsBO sieht keine Formvorschriften für die Untersagungsverfügung aus § 79 SächsBO vor. Damit konnte sich L der mündlichen Form des Verwaltungsaktes bedienen.	3
§ 39 Abs. 1 VwVfG	Gemäß § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist nur ein schriftlicher oder elektronischer sowie ein schriftlicher oder elektronisch bestätigender Verwaltungsakt mit einer Begründung zu versehen. Vorliegend wurde jedoch ein mündlicher Verwaltungsakt erlassen, sodass es keiner weiteren Begründung bedarf.	2
Ergebnis formelle Rechtmäßigkeit	Der Verwaltungsakt ist somit formell rechtmäßig	1
Materielle Rechtmäßigkeit	Der Verwaltungsakt müsste auch materiell rechtmäßig sein. Dies ist der Fall, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Ermessensfehler vorliegen, sofern die Norm erlauben einräumt.	
EGL § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsBO	Zunächst müssen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 79 Abs. 1 Satz 1 SächsBO erfüllt sein. Demnach kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung der Arbeiten anordnen, Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften u. a. errichtet werden.	2
Errichtung Anlage	Zunächst müsste eine bauliche Anlage errichtet werden. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 SächsBO sind bauliche Anlagen mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Zudem sind nach Abs. 2 Gebäude selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen. B möchte sowohl ein Gebäude als auch eine Solaranlage auf dem Grundstück errichten. Dabei handelt es sich jeweils um bauliche Anlagen im Sinne der vorgenannten Definition.	3
Widerspruch zu öR Vorschriften	Zudem müsste die gegenwertige Errichtung dieser Anlagen in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen. Dies ist dann der Fall, wenn das Bauvorhaben formell und/oder materiell illegal ist. Bereits die formelle Illegalität würde ausreichen.	2
Formelle Illegalität	Das Bauvorhaben könnte formell illegal sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Bauvorhaben einer Baugenehmigung bedarf, eine solche aber nicht vorliegt.	2

Genehmigungspflichtigkeit § 59 Abs. 2 SächsBO	Nach § 59 Abs. 1 SächsBO bedarf u. a. die Errichtung von Anlagen der Baugenehmigung, soweit §§ 60 bis 62, 76 und 77 nichts anderes bestimmen.	2
Ausnahmeprüfung	Daher ist zunächst zu prüfen, ob von der erforderlichen Baugenehmigung abgesehen werden kann. Bei der Errichtung des Gebäudes und der Solaranlagen handelt es sich nicht um ein verfahrensfreies Vorhaben nach § 60 SächsBO .	1
	Zudem liegt kein verfahrensfreies Bauvorhaben nach § 61 SächsBO vor. Insbesondere ist das Wohngebäude nach § 61 Abs. 1 Nr. 1a SächsBO nicht verfahrensfrei, da sich das Grundstück des B lt. Sachverhalt ersichtlich im Außenbereich befindet.	3
	Die Ausnahmen nach §§ 62, 76, 77 SächsBO liegen ersichtlich nicht vor.	3
	Somit bedurfte es für das Bauvorhaben des B einer Baugenehmigung. Die formelle Illegalität liegt vor.	1
Ergebnis TBV	Somit sind die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einstellungsverfügung vor.	1
Ermessen	§ 79 Abs. 2 Satz 1 SächsBO räumt der Behörde zudem Entscheidungsermessen ein. Gemäß § 40 VwVfG ist dieses Ermessen pflichtgemäß auszuüben. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich.	1
Ergebnis	Da die Tatbestandsvoraussetzungen für die Einstellungsverfügung vorliegen und die Behörde ihr Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat, ist der VA auch materiell rechtmäßig. Somit liegt in Gesamtheit ein rechtmäßiger VA vor.	1
Anmerkung	<i>Die Störerauswahl und die Feststellung der hinreichenden Bestimmtheit aus § 37 Abs. 1 VwVfG kann im Kontext Baurecht nicht erwartet werden, kann aber bei korrekter Prüfung mit Zusatzpunkten honoriert werden.</i>	

Aufgabe 3

Prüfen Sie, welcher Rechtsbehelf gegen diese Aufforderung statthaft ist.

Gesamt: 10 Punkte

Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§§ 68, 69, 42 VwGO	Gegen einen Verwaltungsakt kann grundsätzlich Klage erhoben werden. Jedoch muss nach § 68 Abs. 1 VwGO vor Klageerhebung ein Vorverfahren durchgeführt werden. Dieses beginnt nach § 69 VwGO mit Erhebung des Widerspruchs. Der gegen diesen VA ist der Widerspruch als Anfechtungswiderspruch statthaft. (§§ 68 Abs. 1, 42 Abs. 1 1. Alt. VwGO). Zudem liegen keine Entbehrlichkeitsgründe aus § 68 Abs. 1 Satz 2 VwGO vor.	10

Aufgabe 4 Prüfen Sie, wie lange Bertram Bauer Zeit hat, um diesen Rechtsbehelf zu erheben.		
Gesamt: 20 Punkte		
Rechtsnorm	Beschreibung	Punkte
§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO	Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist der Widerspruch grundsätzlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe zu erheben.	1
Bekanntgabe	Die Bekanntgabe des mündlichen Verwaltungsaktes ist der Zeitpunkt, in dem L diesen ausgesprochen hat. Dies war am 06.07.2023 .	1
Widerspruchsfrist §§ 70 Abs. 2, 58 VwGO	Fraglich ist jedoch, ob die Monatsfrist Bestand hat. Nach §§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Widerspruchsfrist nur zu laufen, wenn dem Beteiligten eine ordnungsgemäße schriftliche oder elektronische Rechtsbehelfsbelehrung ausgehändigt wurde. Dies ist gemäß Sachverhalt nicht der Fall. Somit beginnt die Widerspruchsfrist nicht zu laufen und wird nach § 58 Abs. 2 VwGO durch die Jahresfrist ersetzt.	3
Fristberechnung	Somit ergibt sich folgende Fristenberechnung. Die Widerspruchsfrist beginnt gemäß §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB am 07.07.2023, 0 Uhr zu laufen. Diese endet unter Beachtung der Jahresfrist gemäß §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB 06.07.2024, 24 Uhr . <i>Die analoge Fristberechnung über ZPO ist auch iO.</i> <i>Bepunktung jeweils auf Datum, Uhrzeit, und 3 Paragraphen (5 Punkte Fristbeginn, 5 Punkte Fristende)</i>	10
Montagsregelung	Da es sich bei dem 06.07.2024 um einen Samstag handelt, verschiebt sich das Fristende entsprechend §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG, 193 BGB auf den nächsten Werktag, den 08.07.2024, 24 Uhr. <i>Wenn Rechenweg über ZPO gewählt wird, muss die Montagsregelung aus § 222 Abs. 2 ZPO zitiert werden!</i>	4
Ergebnis	Somit kann B bis zu diesem Zeitpunkt den Widerspruch erheben.	1

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte